

Allgemeine Mietbedingungen (AGB) NEF Feldheim

1. Allgemeine Hinweise

Der Mieter erhält hochwertige Räder, die regelmäßig von einem Fachmann gewartet werden. Das entbindet ihn nicht von der Pflicht, vor Fahrtantritt die vollständige Funktions- und Verkehrstüchtigkeit zu testen. Der Mieter ist für das Leihrad während der Nutzung im vollen Umfang verantwortlich und haftet für etwaige Schäden oder Verlust. Für einen verlorenen Schlüssel zahlt der Mieter 15 Euro.

2. Die Leihräder

Die geliehenen Elektroräder im Wert von jeweils 2.000 Euro besitzen einen leistungsstarken Akku, einen wartungsarmen Mittelmotor und eine individuell justierbare Leistungssteuerung. Mit dieser Steuerung bestimmt der Mieter die Akku-Reichweite selbst. Vor Fahrtantritt muss der Motor eingeschaltet werden. Jedes E-Bike besitzt eine 7- oder 8-Gang-Nabenschaltung, die während einer kurzen Tritt-Unterbrechung geschaltet werden kann. Zwei Bremsen befinden sich am Lenkrad, eine klassische Rücktritt-Bremse gibt es nicht bei jedem Rad. Die Tourenräder verfügen über eine 3-Gang-Nabenschaltung und 2 Bremsen. Ihr Wert beträgt 400 Euro.

3. Besondere Bedingungen

Der Mieter darf das Leihrad nur der vorgesehenen Nutzung entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften benutzen. Der Transport der gemieteten Räder muss vorab vereinbart werden und darf für die Elektroräder nur über zertifizierte E-Bike Radträger-Systeme und nicht bei Regen erfolgen. Eine gesetzliche Helmpflicht besteht nicht, gleichwohl wird deren Nutzung ausdrücklich empfohlen. Durch seine Unterschrift erkennt der Mieter den mängelfreien und verkehrssicheren Zustand des gemieteten Rades an. Das Leihrad darf nur vom Mieter selbst und nicht im Ausland gefahren werden. Der Mieter verpflichtet sich, das Leihrad pfleglich zu behandeln, während einer Pause den Akku nicht der prallen Sonne auszusetzen und das Leihrad sicher und verschlossen abzustellen. Bei schuldhafter Beschädigung des Leihrades oder Verletzung seiner vertraglichen Pflichten haftet der Mieter einschließlich der Schadennebenkosten. Am Ende der vereinbarten Mietzeit und am vereinbarten Ort gibt der Mieter das Leihrad zurück. Eine etwaige Verlängerung der Mietzeit bedarf der Zustimmung des Vermieters bevor die vereinbarte Mietzeit abgelaufen ist. Wird das Leihrad nicht rechtzeitig zurück gegeben, muss vom Mieter für jeden Tag der Tagesmietpreis und ggfs. ein Schadenersatz gezahlt werden. Der Vermieter ist innerhalb eines Arbeitstages nach Rückgabe des Leihrades berechtigt, Mängel zu beanstanden, für die der Mieter haftbar ist. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Nebenabreden wurden nicht getroffen.